



Brüssel, den 19.12.2017  
COM(2017) 769 final

2017/0347 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und  
des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der  
Europäischen Union an die Kommission**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 (im Folgenden „die Verordnung“) wird im Rahmen des REFIT-Programms der Kommission und ihrer Verpflichtung zu einer besseren Rechtsetzung vorgelegt. Ziel ist die Gewährleistung eines rechtlichen Rahmens, der zweckmäßig und von hoher Qualität ist, wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung<sup>1</sup> dargelegt. Die Kommission hat festgestellt, dass die genannte Verordnung ihren Zweck nicht mehr erfüllt, und schlägt vor, dass sie aufgehoben wird.

Am 26. Februar 2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 256/2014 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission verabschiedet, um sicherzustellen, dass die EU-Energiepolitik auf wirksame Weise weiterentwickelt wird und den tatsächlichen Bedürfnissen der EU Rechnung trägt. Sie wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1113/2014 der Kommission<sup>2</sup> vom 16. Oktober 2014 ergänzt, in der die Form und die technischen Einzelheiten der Mitteilung gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 festgelegt wurden.

Auf der Grundlage von Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1113/2014 der Kommission waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission Investitionsvorhaben mitzuteilen, bei denen die Bau- oder Stilllegungsarbeiten bereits begonnen hatten oder für die bereits eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen worden war. Die Kommission sollte auf diese Weise Zugang erhalten zu Daten und Informationen über vorhersehbare Entwicklungen bei den Erzeugungs-, Übertragungs-/Fernleitungs- und Speicherkapazitäten und über Vorhaben in den verschiedenen Sektoren des Energiemarktes, die für die EU von Bedeutung und für die künftige Energie- und Investitionspolitik relevant sind.

Die Verordnung zielte daher darauf ab, der Kommission ein umfassendes Bild von der Entwicklung der Energieinfrastrukturinvestitionen in der EU zu vermitteln, damit sie ihre Aufgaben im Energiebereich besser wahrnehmen konnte.

Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung galten bereits im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates vom 24. Juni 2010 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96<sup>3</sup>. Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010<sup>4</sup> wurde vom Gerichtshof wegen ihrer falschen Rechtsgrundlage für nichtig erklärt, ihre Wirkungen wurden jedoch bis zum Erlass der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 aufrechterhalten.

---

<sup>1</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung, ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.  
<sup>2</sup> ABl. L 302 vom 22.10.2014, S. 26.  
<sup>3</sup> ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 7.  
<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2012 in der Rechtssache C-490/10, Europäisches Parlament/Rat, Slg. 2012, S. I-0000.

Seitdem die Verpflichtungen aus dieser Verordnung und ihrer Vorgängerverordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates, eingeführt wurden, haben die Mitgliedstaaten dreimal Bericht erstattet (2011, 2013 und 2015). Somit ist ausreichend Zeit verstrichen, um der Kommission eine faktengestützte kritische Analyse der Frage zu ermöglichen, ob die Verordnung die erwarteten Ergebnisse hervorgebracht hat.

## **2. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

### **• Ex-post-Bewertungen, Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Nach der dreimaligen Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung und der Vorgängerverordnung gab die Kommission drei externe Studien in Auftrag. 2016 überprüfte die Kommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Studien die Verordnung (EU) Nr. 256/2014, wie dies in Artikel 11 der Verordnung vorgesehen war. Dies war Teil einer umfassenderen Eignungsprüfung, die die Planungs- und Berichterstattungspflichten im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften für den Energiebereich umfasste. Im November 2016 veröffentlichte die Kommission eine Zusammenfassung der Eignungsprüfung<sup>5</sup> zusammen mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über das Governance-System der Energieunion<sup>6</sup>.

Die Überprüfung ergab Folgendes:

1. Es gab erhebliche Überschneidungen zwischen den Berichterstattungspflichten gemäß dieser Verordnung und den Berichterstattungspflichten gegenüber ENTSO-E<sup>7</sup> und ENTSOG<sup>8</sup>, wobei mit den Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung nur ein geringer oder überhaupt kein Zusatznutzen verbunden war.
2. Die meisten Informationen, die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung übermittelt werden, lassen sich leicht aus anderen Quellen beschaffen: ENTSOs (Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber, Europäisches Netz der Fernleitungsnetzbetreiber), Zehnjahresnetzausbaupläne, jährliche Berichte der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber und Versorgungsunternehmen, nationale sektorspezifische Entwicklungspläne (z. B. Aktionspläne im Bereich der erneuerbaren Energien) usw. Zudem erhebt die Kommission im Rahmen ihres Systems zur Beobachtung der Energiemärkte (EMOS) regelmäßig Marktinformationen.

---

<sup>5</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2016) 369 final.  
[http://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/1\\_en\\_autre\\_document\\_travail\\_service\\_part1\\_v4.pdf](http://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/1_en_autre_document_travail_service_part1_v4.pdf)

<sup>6</sup> COM(2016) 759 final/2 - 2016/0375 (COD). Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013.

<sup>7</sup> European Network of Transmission System Operators for Electricity (Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom)).

<sup>8</sup> European Network of Transmission System Operator for Gas (Europäisches Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas)).

3. Bei allen drei Berichterstattungsrounden erfassten die erhobenen Daten nur ungefähr die Hälfte des EU-Energiesektors.
4. Schwierigkeiten bei der Umsetzung einiger Anforderungen der Verordnung, insbesondere hinsichtlich Informationen über künftige Kapazitäten, schmälerten die Nützlichkeit der drei durchgeführten Berichterstattungsrounden.

Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die Verordnung (EU) Nr. 256/2014 nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt hat. Daher sollte vorgeschlagen werden, dass sie aufgehoben wird.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Rahmen der Vorarbeiten zu ihrem Vorschlag für eine legislative Initiative für das Governance-System der Energieunion<sup>9</sup> hat die Kommission eine umfassende Konsultation durchgeführt, um Ansichten und Beiträge der Interessenträger, Bürger und Mitgliedstaaten einzuholen. In der Konsultation wurde gefragt, wie die bestehenden Planungs- und Berichterstattungsregelungen im Energiebereich verbessert werden könnten, um die Ziele der Energieunion zu erreichen und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Die öffentliche Konsultation begann am 11. Januar 2016, dauerte 12 Wochen und endete am 22. April 2016. Die Antworten gingen in die Evaluierung und in die Eignungsprüfung der bestehenden Planungs- und Berichterstattungspflichten durch die Kommission ein ebenso wie in die Folgenabschätzung zu ihrem Legislativvorschlag für das Governance-System der Energieunion.

Die Konsultationsteilnehmer waren der Ansicht, dass die aus der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 erwachsenden Verpflichtungen aufgehoben werden könnten<sup>10</sup>.

### 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Mit dem Vorschlag wird die Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission, zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates aufgehoben.

Die Rechtsgrundlage der Verordnung (EU) Nr. 256/2014, d. h. Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Daher schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Aufhebung dieser Verordnung vor.

---

<sup>9</sup> COM(2016) 759 final/2 - 2016/0375 (COD). Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013.

<sup>10</sup> Siehe ebenda, SWD(2016) 396 final, S. 118.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Verordnung hatte nur sehr begrenzte Auswirkungen auf den Haushalt, die Ausgaben für Informationstechnologie, den Erwerb von Daten und die Kostenerstattung für Sachverständige betrafen. Zudem waren keine direkten Folgen für die Haushalte der Mitgliedstaaten erwartet worden.

Die Aufhebung der Verordnung wird zur Beendigung der mit ihr verbundenen begrenzten Ausgaben führen. Durch die Beseitigung doppelter Berichterstattungspflichten und einer doppelten Verarbeitung von Daten, die über andere, qualitativ höherwertige Quellen zur Verfügung stehen, wird die Aufhebung zu einer rationelleren Nutzung der Ressourcen der Kommission und der Mitgliedstaaten beitragen.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>11</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>12</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission haben in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>13</sup> gemeinsam ihre Entschlossenheit zur Aktualisierung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften bekräftigt.
- (2) Zur Bereinigung und Verringerung des Umfangs der Rechtsvorschriften müssen die Rechtsvorschriften ermittelt werden, die überholt oder nicht mehr zweckmäßig sind. Durch die Aufhebung solcher Rechtsvorschriften bleibt der rechtliche Rahmen transparent, eindeutig und einfach anzuwenden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission Investitionsvorhaben mitzuteilen, bei denen die Bau- oder Stilllegungsarbeiten bereits begonnen hatten oder für die bereits eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen worden war.
- (4) Die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben sowie über bestimmte damit zusammenhängende Informationen und Daten galten bereits im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des

---

<sup>11</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>12</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>13</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission, zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates, ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 61).

Rates<sup>15</sup>. Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010<sup>16</sup> wurde vom Gerichtshof wegen ihrer falschen Rechtsgrundlage für nichtig erklärt, ihre Wirkungen wurden jedoch bis zum Erlass der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 aufrechterhalten.

- (5) Der vorherige Rechtsrahmen diente dazu, der Kommission Daten und Informationen über geplante Entwicklungen bei den Erzeugungs-, Übertragungs-/Fernleitungs- und Speicherkapazitäten und über Vorhaben in den Energiesektoren bereitzustellen. Die Kommission sollte dadurch ein umfassendes Bild von der Entwicklung der Energieinfrastrukturinvestitionen in der Union erhalten.
- (6) Seit der Einführung der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates fanden drei Berichterstattungen statt (2011, 2013 und 2015). Ferner hat die Kommission nach der dreimaligen Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 drei externe Studien in Auftrag gegeben. Somit ist ausreichend Zeit verstrichen und lagen genügend Erfahrungswerte vor, um der Kommission eine faktengestützte kritische Analyse der Frage zu ermöglichen, ob die Verordnung die erwarteten Ergebnisse hervorgebracht hat.
- (7) Im Jahr 2016 führte die Kommission die Überprüfung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 durch, einschließlich einer Konsultation der Interessenträger zu allen Planungs- und Berichterstattungspflichten im Energiesektor. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass es erhebliche Überschneidungen zwischen den Berichterstattungspflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 und den Berichterstattungspflichten gegenüber den Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern ENTSO-E und ENTSOG gab. Zudem wurde deutlich, dass Qualität und Zweckmäßigkeit der Informationen und Daten oft unbefriedigend waren und dass der Kommission diese Informationen und Daten inzwischen über andere Quellen zugänglich sind, etwa über die ENTSOs (Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber, Europäisches Netz der Fernleitungsnetzbetreiber), die Zehnjahresnetzausbaupläne, die jährlichen Berichte der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber und Versorgungsunternehmen), die nationalen sektorspezifischen Entwicklungspläne usw. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Kommission im Rahmen ihres Systems zur Beobachtung der Energiemärkte (EMOS) direkten Zugang zu Marktdaten hat.
- (8) Somit hat die Verordnung (EU) Nr. 256/2014 in Bezug auf Quantität, Qualität und Zweckmäßigkeit der bei der Kommission eingegangenen Daten und Informationen nicht die erwarteten Ergebnisse hervorgebracht.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 256/2014 sollte daher aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 256/2014 wird aufgehoben.

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates vom 24. Juni 2010 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96, ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 7).

<sup>16</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2012 in der Rechtssache C-490/10, Parlament/Rat, ECLI:EU:C:2012:525.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*                                      *Der Präsident*